

Gewässeraufsicht: Überwachung und Schutz von Oberflächengewässern in der Steiermark



Thomas Battisti^{1*}

Aufsicht über Gewässer

Anfänge des Gewässerschutzes in der Steiermark

Im Jahre 1959 wurden mit der großen Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1934 die gesetzlichen Grundlagen für die Gewässeraufsicht geschaffen. Zunächst war das Bestreben insbesondere dahingegangen, die Verunreinigung und die daraus entstehende Gefährdung mit einfachsten Mitteln vom Haus, von der Straße und von der Fabrik wegzubringen. Dabei wurden technische Fragen kaum gestellt. Gerade diese Fragen zu beantworten wurde immer dringender, weil die Verunreinigung der Gewässer, insbesondere der Mur, als Funktion der industriellen Produktionsvermehrung merklich zunahm. Entsprechende Maßnahmen (Bau von Kläranlagen) führten letztendlich dazu, dass die Belastung durch Industrie und Kommunalabwasser deutlich verringert werden konnte, sodass ab dem Jahr 2003 das Gütebild der steirischen Fließgewässer und der Mur eine deutliche Verbesserung erfuhr. Dieses Bild änderte sich wieder mit der Wasserrechtsnovelle 2003, siehe unten.

Gewässeraufsicht und Gewässerschutz heute

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen begann die Ausarbeitung für einen Organisationsplan des Gewässeraufsichtsdienstes. Das Thema „Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen“ wird im WRG 1959 im Abschnitt 12 (§ 130 bis § 136) abgehandelt. Die Ziele sind im WRG 1959 im § 30 klargestellt.

Laut dem vorliegenden und im März 2018 wiederverlautbarten Organisationsplan über den Aufgabenbereich der Gewässeraufsicht in der Steiermark fallen der Abteilung 15 Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz folgende Aufgaben zu:

Gewässerpolizei: Überwachung der Bescheide betreffend Wasserbenutzungsanlagen sowie die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes. Diese Kontrolle umfasst alle Anlagen, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörde fallen.

Ökologische und Chemische Gewässeraufsicht: Überprüfung des chemischen und ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper.

Grundwasserschutz: Überprüfung des chemischen Zustandes der Grundwasservorkommen.

Tätigkeiten gemäß § 59g WRG: Überwachung zu Ermittlungszwecken.

Überprüfung von Begrenzungen und Eingriffen: Kontrolle von Entnahmemengen aus Grund- und Oberflächenwasser. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung von Punkt- und Flächenquellen.

Talsperrenüberwachung nach § 131 Abs.1 WRG: Spezielle Aufgaben im Kontrollprogramm der Talsperrenüberwachung, die dem Land zugewiesen wurden.

Ökologisches Monitoring nach der WRG-Novelle 2003

Vor der Wasserrechtsnovelle 2003 konzentrierte sich die Überwachung der Oberflächengewässer auf chemische und stoffliche Verunreinigungen. Die Wassergüteeerhebungsver-

¹ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, Landhausgasse 7, A-8010 GRAZ

* Ansprechpartner: Mag. Thomas Battisti, email: thomas.battisti@stmk.gv.at

ordnung verlangte in Fließgewässern zusätzlich zu chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen die Ermittlung der saprobiologischen Güteklasse auf Basis von Beprobungen des Makrozoobenthos und des Phytobenthos.

Die WRG-Novelle fordert entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) eine **gesamtheitliche Betrachtung** der Gewässersysteme, was in der Bezeichnung „ökologischer Zustand“ Ausdruck findet: Bewertet werden nunmehr neben Auswirkungen stofflicher Verunreinigungen auch andere Eingriffe, welche die Funktion der Gewässer als Lebensraum verändern. Es sind dies vor allem hydromorphologische Veränderungen im Zuge verschiedenster Nutzungen der Gewässer und ihres Umlandes. In der IST-Bestandsanalyse des Jahres 2005 (BMLFUW 2005) wurden für die Beschreibung dieser Belastungen die **hydromorphologischen Risikokategorien** (Restwasser, Schwall, Morphologie, Stau und Unterbrechung des Kontinuums (Wanderungshindernisse für Fische) verwendet.

Dazu kommt auch eine klar definierte **Zielvorgabe** für jedes Gewässer in Österreich: die Erreichung bzw. die Erhaltung des **guten ökologischen Zustandes**, der als geringfügige Abweichung vom gewässertypischen Referenzzustand definiert ist.

Der ökologische Zustand wird mittels fünf Zustandsklassen eingeteilt: Sehr gut – gut – mäßig – unbefriedigend – schlecht.

Darüber hinaus ist darin vorgegeben, eine Verschlechterung zu verhindern (grundsätzliches Verschlechterungsverbot). Das Gesetz erlaubt jedoch „geringfügige“ Abweichungen vom unbelasteten Naturzustand, d.h. dem sehr guten ökologischen Zustand, und berücksichtigt damit die Anforderungen der Menschen an das Ökosystem.

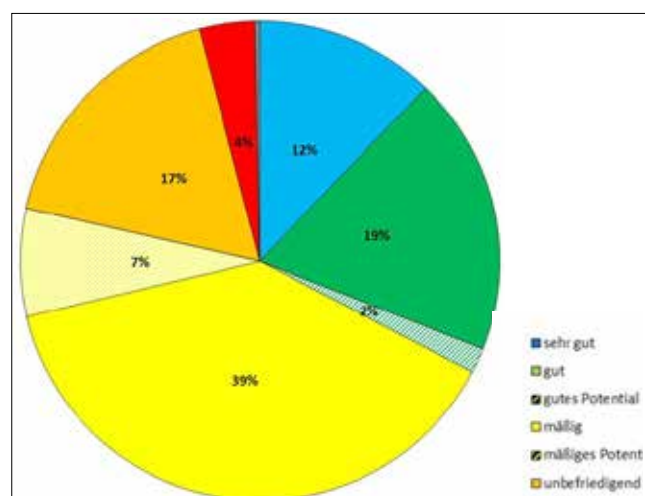
Gewässerzustand in der Steiermark

Oberflächengewässer:

Zusammenfassend kann der Gewässerzustand in der Steiermark anhand der zurzeit vorliegenden Messergebnisse wie folgt beschrieben werden:

12% der Gewässerstrecken in der Steiermark befinden sich im sehr guten Zustand, 19% im guten Zustand (2% gutes ökologisches Potential). In Summe haben daher bis zum Jahr 2019, **33% der Gewässerstrecken den Zielzustand erreicht**. 39 % der Gewässerstrecken befinden sich in einem mäßigen Zustand (7% mäßiges Potential), 17% sind im unbefriedigenden und 4% gar im schlechten Zustand, siehe Grafik.

In den überwiegenden Fällen sind hydromorphologische Belastungen für die Zielzustandsverfehlung verantwortlich. Aber auch diffuse stoffliche Belastungen, welche durch Abschwemmungen aus überwiegend landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten verursacht werden, sind für gut 11% Zielzustandsverfehlung verantwortlich.



Neben hydromorphologischen Maßnahmen (Durchgängigkeit, Wasserhaushalt, Strukturmaßnahmen) sind auch Maßnahmen zur Hintanhaltung diffuser Belastungen (Erosion aus landwirtschaftlichen Flächen) nötig.

Bis zum **Jahr 2027** soll über das Instrument des **Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes** an allen Gewässern der **gute Zustand** erreicht werden.

Seen:

In der Steiermark werden seit 1999 die großen Seen des Landes systematisch auf ihren limnologischen Zustand hin untersucht. Dabei werden der Altausseer See, der Grundlsee und der Erlaufsee im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung vierteljährlich beprobt. Der Ödensee, Leopoldsteinersee, der Salza Stausee sowie der Toplitzsee werden im halbjährlichen Intervall untersucht. Ziel ist es, die trophische Situation zu ermitteln, um mögliche Veränderungen rechtzeitig erkennen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen setzen zu können. Jene Seen, für welche eine ökologische Einstufung vorliegt (Altausseer See, Grundlsee, Erlaufsee, Toplitzsee), befinden sich stabil im sehr guten Zustand. Der Ödensee, der Toplitzsee und der Salza Stausee können ebenfalls als nährstoffarm (oligotroph) eingestuft werden.

Grundwasser:

Zur Feststellung der Grundwasserqualität werden gemäß der **Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV)** in der Steiermark 393 Messstellen seit 1992 regelmäßig unter einheitlichen Kriterien beprobt. Ziel der periodischen Grundwasseruntersuchungen ist eine laufende flächendeckende Untersuchung der Qualität von Grundwässern, um den bestehenden Zustand der Wässer auf einer gut abgesicherten Datenbasis zu erfassen, sowie auf negative Entwicklungstendenzen innerhalb eines Grundwasserkörpers frühzeitig hinzuweisen. In der Folge können entsprechende gegensteuernde Maßnahmen ergriffen werden.

Einiger solcher Maßnahmen werden im Rahmen des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg vom 14.03.2018 gesetzt, beziehungsweise helfen Kontrollen im Rahmen des Nitrataktionsprogrammes für entsprechende Sensibilisierung zum Grundwasserschutz.

Da das Grundwasser einen wesentlichen Einfluss auf Oberflächengewässer hat, ist es durchaus denkbar, dass großflächige Schutzmaßnahmen im Grundwasserbereich auch positive Effekte auf den Zustand von Fließgewässern haben.

Aufsicht über Gewässeranlagen

Restwassermessungen

Seit 2016 werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Restwassermessungen und Kontrollen an Kraftwerkanlagen, welche im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes liegen, durchgeführt. Insgesamt wurden seit dem Jahr 2016 über 70 Anlagen auf ihre bescheidmäßig vorgeschriebene Restwasserabgabe kontrolliert. Der Untersuchungsumfang umfasst die Kontrolle der Wasserabgabe über die Fischaufstiegshilfe und die Kontrolle der Wassermenge in der anschließenden Restwasserstrecke. Je nach Ausgestaltung des Gewässerquerschnittes und der Wasserführung werden die Abflussmessungen nach der Salztracermethode oder mit einem auf Ultraschall basierendem Messsystem vorgenommen.

Im Rahmen der Restwasserkontrolle werden die Anlagen auch in Hinblick auf die Durchgängigkeit (Fischaufstiegshilfe) und der sonstig bescheidmäßig festgelegten Punkte (Staumaß, Dynamisierung, Infotafeln über Restwasserabgabe) überprüft.

Von 69 überprüften Anlagen waren nur 37 Anlagen nicht zu beanstanden. In den Jahren 2018-2019 waren von 42 überprüften Anlagen nur 5 mängelfrei!

